

Urschrift

Begründung

zum Bebauungsplan SPORT- UND ERHOLUNGSPARK der Gemeinde Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

1.0 Allgemeines

Die Gemeinde Wahrenholz ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Wesendorf ¹⁾. Sie ist über das klassifizierte Straßennetz mit Anschluß an die B 4 (Lüneburg-Uelzen-Gifhorn) in das regionale Straßenverkehrsnetz eingebunden. Wahrenholz ist Eisenbahnhaltepunkt der Strecke Uelzen-Gifhorn-Braunschweig und liegt im Erholungsgebiet des südlichen Teils der Lüneburger Heide. Nach landesplanerischen Zielvorgaben ist der Raum östlich von Wahrenholz für die Sicherung und Entwicklung von Erholungsraum und für die Ausweitung des Landschaftsschutzes vorgesehen ²⁾.

Wahrenholz hat gegenwärtig rd. 2.750 Einwohner.

1.1 Entwicklung des Plans/Rechtsslage

Der Bebauungsplan wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf entwickelt (4. Änderung des Flächennutzungsplans).

1.2 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wird erforderlich, um an zentraler Stelle zwischen den Ortslagen Wahrenholz und Betzhorn in der Nähe der vorhandenen Sportanlagen Tennisplätze planrechtlich auszuweisen, Flächen für ruhenden Verkehr nachzuweisen, die im Zusammenhang mit Sport- und Erholungseinrichtungen stehen, und eine Bodenabbaufäche unter Gesichtspunkten der Rekultivierung in ein Gesamtkonzept für Freiflächen innerhalb der Gemeinde Wahrenholz einzubinden.

¹⁾ vgl. § 4 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn v. 27.11.973

²⁾ vgl. Landesraumordnungsprogramm Nieders. 1982 und Entwurf 1984 des RRO-Programms Landkreis Gifhorn

1.3 Planinhalt/Begründung

- Grünflächen

Der überwiegende Teil des Planwirkungsbereichs wird als GRÜNFLÄCHE festgesetzt. Im südöstlichen Teilbereich werden nach dem tatsächlichen Bestand und nach dem wirksamen Flächennutzungsplan die Sportanlagen der Gemeinde berücksichtigt. Innerhalb dieser Sportanlagen wird an zentraler Stelle die Regelung für die Errichtung eines Klub- und Vereinsheims mit zugehörigen Dusch- und Umkleidekabinen getroffen. Im Süden des Planwirkungsbereichs besteht ein älteres Sportlerheim, das ebenso in seinem Bestand durch die Festlegung von überbaubaren Flächen gesichert werden soll. Dieses Gebäude wird zukünftig für Ausweizwecke bzw. für Material- und Gerätelagerung benutzt.

Das Maß der Nutzung wird über eine Begrenzung der überbaubaren Grundfläche und über die Geschossigkeit geregelt, da die übliche Regelung über Grund- und Geschößflächenzahl hier durch die Größe des Sportgeländes unzweckmäßig ist. Die getroffenen Festlegungen werden mit Gesichtspunkten der Einordnung in das Orts- und Landschaftsgefüge ebenso begründet wie mit Belangen des Sports.

Innerhalb der Grünflächen ist weiterhin eine besondere Fläche für die Errichtung von max. 3 Tennisplätzen vorgesehen. Diese werden dem Sportbereich zugeordnet. In einer Teilfläche soll die Anlage eines Spielbereiches ermöglicht werden.

- Wasserflächen

In die Sport- und Erholungsflächen wird eine Bodenentnahmestelle integriert. Diese Bodenentnahmestelle diene der Entnahme von Ton, der für Dichtungszwecke an anderem Standort benötigt wurde. Für diesen Bodenabbau ist die Gestaltung als Wasserfläche mit bepflanzten Uferflächen vorgesehen. Besondere Rekultivierungsregelungen sind für diesen Bereich getroffen worden. Sie werden nach Angaben der zuständigen Träger öffentlicher Belange in das Plankonzept übernommen.

- Verkehrsflächen

Zur Erschließung des Sport- und Erholungsgebietes wird von der Kreisstraße eine Stichstraße in das Plangebiet hineingeführt. Weiter nach Westen anschließend wird an die vorhandenen Erschließungsflächen eine Verbindung geführt, um landwirtschaftliche Verkehrsvorgänge zu ermöglichen. Des weiteren wird über die im Planwirkungsbereich vorhandenen Verkehrsflächen das zentral gelegene neue Vereinsheim erschlossen. Die Verkehrsanlagen werden nach den Regelungen der RAS-E (Richtlinien für die Anlage von Straßen) errichtet. Besondere Profilangaben sind im Plan vorhanden (Bebauungsentwurf).

- Ruhender Verkehr

Für den Bedarf des Sports und der Erholung wird im Planwirkungsbereich mit Anschluß an die Kreisstraße eine besondere Fläche für Parkplätze festgesetzt. Diese dienen sowohl dem Besucherverkehr wie den Nutzern der Sport- und Erholungsanlagen. In unmittelbarer Nähe des Sportheims werden weitere Parkplätze ausgewiesen.

- Naturschutz und Landespflege

Der Planwirkungsbereich wird überwiegend als Grünfläche festgesetzt. Innerhalb der Grünfläche sind heute bereits Bäume und Anpflanzungen vorhanden. Diese sollen insbesondere im Bereich der Tennisplätze und der ehemaligen Bodenabbaufäche erweitert und ergänzt werden. Darüber hinaus sind Anpflanzungen zur Trennung zwischen Parkplatz und Baugebiet vorgesehen. Die Anpflanzungen im Bereich der Wasserfläche erfolgen nach den Rekultivierungszielen in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange.

- Berücksichtigung des Nds. Spielplatzgesetzes

Innerhalb des Planwirkungsbereichs ist ein Kinderspielplatz festgesetzt, so daß den Belangen des Spielplatzgesetzes Rechnung getragen wird. Dieser Spielplatz ist aus den angrenzenden Baugebieten ohne Überquerung stark befahrener Straßen erreichbar. für Kinder (6- 12 Jahre). Für Kleinkinder (bis 6 Jahre) kann durch die vorhandene Art der Bebauung (Einfamilienhäuser) davon ausgegangen werden, daß diese auf den privaten Grundstücken ausreichende Spielmöglichkeiten finden.

- Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist die Einbindung in die vorhandenen Verbundnetze für Wasser, elektrische Energie und Gas vorgesehen. Die Gemeinde Wahrenholz verfügt über Gasanschluß.

Die Müllbeseitigung erfolgt im Auftrag des Landkreises Gifhorn. Die Entwässerung wird über das vorhandene bzw. auszubauende Kanalnetz zur Kläranlage in Wahrenholz vorgenommen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt in die vorhandenen Vorfluter. Für die Gemeinde Wahrenholz wurde vom Amt für Agrarstruktur in Lüneburg im Rahmen des Flurberreinigungsverfahrens ein besonderer Gewässer- und Wegeplan entwickelt, in dem die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers nachgewiesen ist. Nach diesem Plan werden die Ausbaumaßnahmen innerhalb der Gemeinde vorgenommen.

andschutz

Die zu errichtende Wasserleitung muß einen Mindestdurchmesser von 100 mm haben. In Abständen von 200 m sind Hydranten einzubauen. Für Baugrundstücke muß in 150 m Entfernung ein Hydrant erreichbar sein. Die Einrichtungen des Brandschutzes werden bei der Realisierung einvernehmlich mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange (Landkreis Gifhorn, Freiwillige Feuerwehr) abgestimmt.

- Immissionsschutz

IMMISSIONSSCHUTZBERECHNUNG

für den öffentlichen Parkplatz südlich der geplanten Wohnbebauung im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans nach Vornorm DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau, Hinweise für die Planung, Berechnungs- und Bewertungsgrundlage"

Beschreibung des Geländes:

Die erforderlichen Stellplätze für den Sport- und Erholungsbereich grenzen an ein südlich gelegenes WA-Gebiet.

Art der Geräusche:

- a) Ruhender Verkehr:
 - Gespräch am parkenden Auto
 - Türschließen
 - Wagenstarten
 - Anfahren
- b) Verkehr an der Zu- und Abfahrt:
 - Motor- und Bremsgeräusche
 - Anfahren

Belastung

Belastung des Parkplatzes unter der Annahme, daß der Parkplatz zu Sportveranstaltungen oder Trainingszeiten kurzfristig gefüllt oder geleert wird. So sind zu Spitzenzeiten 52 Kfz/Std. zu erwarten.

Berechnung (DIN 18005)

Die folgende Berechnung geht von der Annahme aus: gerade, glatte, trockne, asphaltierte Fahrbahn in gutem Zustand ohne Steigung bei ungehinderter Schallausbreitung.

- a) Für den ruhenden Verkehr (größere Parkplätze) rechnet man in 25 m Abstand (vom Parkplatzrand) mit dem äquivalenten Dauerschallpegel von 50 dB(A) (DIN 18005 2.1.2).
- b) Verkehr an der Zu- und Abfahrt, 52 Kfz/Std. entspricht einem äquivalenten Dauerschallpegel von 48 dB(A) (DIN 18005 2.1.1 Bild 1).

Abminderung nach 3.1.1 Bild 3

- a) Abstand des Parkplatzrandes zu:
 - dem nächsten Gebäude im südlich angrenzenden WA-Gebiet ca. 50 m, Abnahme des äquivalenten Dauerschallpegels um 3 dB(A).
- b) Abstand der Mittelachse der Ausfahrt zu:
 - dem nächsten Gebäude im südlich angrenzenden WA-Gebiet ca. 85 m, Abnahme um 5 dB(A).

a) $50 - 3 = 47 \text{ dB(A)}$

b) $48 - 5 = 43 \text{ dB(A)}$

Planungsrichtpegel

Der ermittelte Dauerschallpegel soll nach Möglichkeit die Planungsrichtpegel nach DIN 18005 nicht überschreiten; WA-Gebiete tags 55/nachts 40 dB(A). Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, daß nach 22.00 Uhr keine Sportveranstaltungen mehr stattfinden, der Parkplatz also nur am Tage genutzt wird. Somit wird der zulässige Planungsrichtpegel nicht überschritten.

Gegebenenfalls müssen diese theoretisch ermittelten Werte durch örtliche Messungen untermauert werden.

1.4 Nachrichtliche Hinweise der Träger öffentlicher Belange

In ostwestlicher Richtung verlaufen durch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans die Erdölleitung der Preussag AG und Gashochdruckleitungen des Energieverbandes Wittingen.

Energieverband Wittingen (Schreiben v. 01.03.1984)

Grundsätzlich keine Bedenken.

Eine Versorgung mit Strom und Gas kann aus den vorhandenen Netzen aufgebaut werden. Aus der beigefügten Zeichnung sind die Trassen der Gas-Hochdruckleitungen "Südschiene I" und "Südschiene II" ersichtlich. Die "Südschiene I" liegt mit der Erdölleitung der Preussag in gleicher Trasse. Wir weisen darauf hin, daß die in den Planunterlagen dargestellte Trasse nicht mit unseren Unterlagen übereinstimmt. Wir bitten Sie, die Trassen unserer Hochdruckleitungen mit den entsprechenden Schutzstreifen in den B-Plan mit aufzunehmen.

Bergamt Celle (Schreiben v. 04.04.1984)

Aufgrund der Stellungnahme der Preussag AG bittet das Bergamt folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Leitung ist wie üblich durch gelbe Kunststoffpfähle nach Abstimmung mit der Leitungsbetreiberin im Gelände zu markieren.
2. Da nach Angaben der Preussag AG die Leitung höher liegt als der Badeteich, ist für evtl. nicht mit 100 %iger Sicherheit auszuschließende Ölleckagen, ein Wall oder ein Graben so anzulegen, daß evtl. austretene Flüssigkeit nicht in das Wasser des Badeteiches gelangen kann.
3. Preussag AG teilt ferner mit, daß die Leitungstrasse im Lageplan unrichtig wiedergegeben ist. Ich bitte, die Eintragung deshalb aufgrund des beiliegenden Leitungsplanes entsprechend zu korrigieren.
4. Im Falle von Tiefbauarbeiten in der Nähe der Leitungstrasse bzw. des 5 m breiten bebauungsfreien Schutzstreifens ist die Preussag AG, Förderbetrieb Vorhop-Schönewörde rechtzeitig vorher zu benachrichtigen, damit die Leitung im Gelände genau eingemessen und ausgepflockt werden kann.

Landkreis Gifhorn (Schreiben v. 04.04.1984)

Abfallbeseitigung

Das an der Südgrenze des Planbereiches vorgesehene Vereinsheim kann von den Fahrzeugen der Müllabfuhr nicht direkt angefahren werden. Um die Müllabfuhr ungehindert durchführen zu können, ist es erforderlich, daß an den Abfuhrtagen die Müllbehälter im Bereich des Wendeplatzes im nördlichen Planbereich aufgestellt werden. Ich bitte, bei Herstellung der Erschließungsstraßen darauf zu achten, daß die für die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr erforderlichen Radian eingehalten werden.

Bauaufsicht

1. Die vorhandene Teichanlage soll für Löschwasserzwecke nutzbar gemacht werden. Dafür ist es erforderlich, daß entsprechend DIN 14210 "Löschwasserteich" eine Löschwasserentnahme mittels eines Saugschachtes von mind. 1 m lichter Weite oder über ein Saugrohr mit einem Innendurchmesser von 125 mm möglich sein muß. Als Sauganschluß muß ein Löschwasser-Sauganschluß nach DIN 14244 verwendet werden; die Wasseraufnahme muß in Höhe des Teichbodens vorgenommen werden. Die Löschwasserentnahme muß jederzeit, auch bei Frost, möglich sein. Die Löschwasserentnahmestelle muß über eine mind. 3,5 m breite Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12.000 kg erreichbar sein. Die Zufahrt ist so anzulegen, daß die geodätische Saughöhe nicht größer als 5 m werden kann. Die Löschwasserentnahmeeinrichtung ist im Einvernehmen mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises anzulegen und muß von diesem abgenommen werden.
2. Einstellplätze sind an der Zufahrt von der Kreisstraße angeordnet worden. Wegen der Weitläufigkeit des Sportparkgeländes und der darin untergebrachten unterschiedlichen Aktivitäten halte ich es aus der Sicht der Bauaufsichtsbehörde für erforderlich, daß auch im Bereich des Standortes für das Vereinsheim eine größere Anzahl von Pkw-Einstellplätzen vorgesehen wird.

n
t-
it
b-
n
-

n

Gesundheitswesen

- 1. Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, daß Krankenwagen in den Sport- und Erholungspark hineinfahren können. Die einzelnen Sportstätten sollten möglichst angefahren werden können.
- 2. Die im B-Plan ausgewiesene Wasserfläche (Bodenentnahmestelle) ist nicht für Badezwecke geplant. Sollte es zu einem späteren Ausbau der Bodenentnahmestelle zu einem Badeteich kommen, bitte ich, den Träger des evtl. Bades rechtzeitig auf die Richtlinien für die Hygiene öffentlicher Badeanstalten gem. Runderlaß des MS vom 17.09.1973 - IV/3-60/07 - (Nds. MBl. Nr. 45/1973, S. 1446) hinzuweisen.

Naturschutz- und Landschaftspflege

Als geeignete Pflanzen für die im Planbereich vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen empfehle ich folgende Gehölzarten:

- Bäume I. Größe: Zitterpappel, Stieleiche
- Bäume II. Größe: Sandbirke, Salweide, Eberesche
- Sträucher : Eingriffiger Weißdorn, Besenginster, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Schlehe, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Roter Holunder.

Amt für Agrarstruktur Braunschweig (Schreiben v. 05.04.8

Aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.
 Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß das Plangebiet innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Wahrenholz und Betzhorn liegt.
 Im Flurbereinigungsverfahren Wahrenholz wird z. Zt. die Grundbuch- und Katasterberichtigung durchgeführt, im Flurbereinigungsverfahren Betzhorn muß noch der Flurbereinigungsplan vorgelegt werden. Beide Verfahren werden noch vom Amt für Agrarstruktur Lüneburg bearbeitet. Ich bitte daher, die Legende (kataster-technische Bescheinigung) in Abstimmung mit dem Amt für Agrarstruktur Lüneburg zu ändern und die katastertechnische Bescheinigung von dort einzuholen.

n
t-
it
b-
n
-

n

1.5 Ergänzende Gründe für die Planentscheidung

Zum Planverfahren gem. § 2a (6) BBauG sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen, die für die Planentscheidung eine Abwägung gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (6) und § 1 (7) BBauG erforderlich machten. Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat diese Stellungnahmen geprüft und im einzelnen dazu Beschluß gefaßt. Das Ergebnis der Abwägung ist wie folgt in die Begründung zum Bebauungsplan eingeflossen:

Landkreis Gifhorn (29.05.84):

Zu den mir von ihrem Ortsplaner mit Schreiben vom 30.04.84 vorgelegten Planunterlagen nehme ich als Träger öffentlicher Belange gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wie folgt Stellung: Im Bebauungsplan sind nicht die Festsetzungen vorgesehen, die Mindestfestsetzungen nach § 30 BBauG über Art und Maß der baulichen Nutzung zum Inhalt haben. Die Festlegung lediglich der Anzahl der Vollgeschosse ist nach § 16 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht ausreichend. Ich empfehle, entweder für den Bereich der Fläche, auf der das Club- oder Vereinsheim mit den zugehörigen Umkleide- und Sanitäreinrichtungen vorgesehen ist, die zulässige Grund- und Geschößflächenzahl oder aber die maximal zulässige Grund- und Geschößfläche in absoluten Zahlen festzusetzen. Weitere Anregungen sind nicht zu geben.

Um die von dem Landkreis gegebene Anregung zur weiteren Definition eines Bereiches, indem ein Club- und Vereinsheim gebaut werden soll zu berücksichtigen, wird eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a (7) BBauG durchgeführt.

Fernmeldeamt Uelzen (30.04.84):

Im Bereich des Bebauungsplans sind Fernmeldekabel in öffentlichen Wegen vorhanden. Eine umfassende Stellungnahme, die auch Belange des Fernmeldeamtes Uelzen beinhaltet, wird die OPD Hannover/Braunschweig abgeben.

Fernmeldeeinrichtungen werden bei zukünftigen Baumaßnahmen beachtet. Bauarbeiten werden rechtzeitig angemeldet.

EVW (29.05.84):

Von unserer Seite bestehen außer den in der Begründung zum Bebauungsplan "Sport- und Erholungspark" Wahrenholz, Absatz 1.4 Nachrichtliche Hinweise der Träger öffentlicher Belange übernommenen Hinweise gemäß Schreiben vom 01.03.84 keine Bedenken.

Baumaßnahmen und Planungen im einzelnen werden mit dem EVW weiter berücksichtigt vgl. auch Planverfahren gem. § 2a (7) BBauG.

Zur Berücksichtigung der vom Landkreis zur öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken in Verbindung mit einer Verschiebung der überbaubaren Fläche für das Vereins-/Clubheim war eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a (7) BBauG erforderlich. Das Ergebnis dieses Verfahrens wurde als ergänzende Gründe ebenso in die Planentscheidung einbezogen. Es wird wie folgt dargestellt:

Landkreis Gifhorn (08.07.84):

Keine Bedenken.

EVW (12.07.84):

Von unserer Seite bestehen gegen die geplante Gebäudeverschiebung keinerlei Bedenken. Bei Einhaltung des in den Plänen übernommenen Schutzstreifens ist unsere Gasdruckleitung gem. DVGW-Richtlinien genügend gesichert. Sollten Tiefbauarbeiten in diesem Bereich ausgeführt werden, so erfolgt nach Terminabsprache eine örtliche Leitungseinspeisung durch den EVW.

Tiefbauarbeiten werden gemeinsam mit dem EVW verabredet und Maßnahmen abgestimmt.

1
:-
it
:-
1
-

2.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

2.1 Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts

für Grundstücke, die als Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen festgesetzt sind, ist vorgesehen. Im übrigen wird das allgemeine Vorkaufsrecht durch die Neufassung des BBauG geregelt (§ 24 BBauG).

2.2 Die Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts

durch Satzung (§ 25 BBauG bzw. als Austausch- oder Ersatzland § 25a sowie nach § 24a BBauG) ist nicht beabsichtigt.

2.3 Herstellen öffentlicher Straßen und Grünflächen

Der Ausbau der im Plan ausgewiesenen Straßen-, Wege- und Parkplatzflächen sowie die Anlage der Grün-, Wasser- und Erholungsflächen ist durch die Gemeinde Wahrenholz vorgesehen.

2.4 Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Umlegung ⁺)
- Grenzregelung ⁺)
- Enteignung ⁺)

⁺) Diese Maßnahmen kommen in Betracht, wenn eine vertragliche Regelung nicht zu erreichen ist.

3.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

3.1 Zusammenfassende Darstellung der kostenverursachenden Maßnahmen

- 3.1.1 Grunderwerb für Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen
Die im Planwirkungsbereich ausgewiesenen Flächen sind bereits im Eigentum der Gemeinde Wahrenholz.
- 3.1.2 Erstmalige Herstellung der Erschließungsmaßnahmen der Grün- und Sportflächen sowie der Wasserfläche einschl. Einrichtung von Beleuchtung und Entwässerung.

3.2 Kostenberechnung im einzelnen (s. Seite 8a)

4.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Zur Verwirklichung des vorliegenden Bebauungsplans sind die Erschließungsanlagen vorrangig durchzuführen. Die Grün- und Erholungsflächen sind zu komplettieren und besondere Grünordnungen durchzuführen. Die Entwässerung wird in den öffentlichen Flächen der Gemeinde Wahrenholz in den vorhandenen Kanal der Ortslage eingeführt. Die Abwässer werden in die Kläranlage von Wahrenholz eingeleitet. Besondere soziale Härten, die durch diesen Plan entstehen könnten, sind nicht erkennbar, so daß besondere soziale Maßnahmen nicht erforderlich werden.

5.0 Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen

Der Ausbau der im Plan ausgewiesenen Straßen und Wege der Grün-, Wasser- und Sportflächen wird durch die Gemeinde Wahrenholz vorgenommen. Sie wird die Maßnahmen finanzieren. Dabei werden Förderprogramme soweit als möglich Berücksichtigung finden. Kosten, die dem Erschließungsrecht unterliegen, werden nach diesem verteilt und über die Anliegerbeiträge, wie in der Kostenberechnung aufgeführt, erhoben. Weitere Erschließungskosten werden über den Gebührenhaushalt finanziert.

Kostenberechnung im einzelnen

Baugebiet: SPORT- UND ERHOLUNGSPARK, Gemeinde Wahrenholz

Der ~~Stadt~~/Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten:

Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 128 BBauG in Verbindung mit § 24 BBauG) für:

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen	rd. DM	-----
2. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschl. Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung	rd. DM	532.000,--
<hr/>		
Gesamtkosten	rd. DM	532.000,--
3. Kostenverteilung aufgrund der Satzung über Erschließungsbeiträge		
Gesamtkosten [†])	rd. DM	532.000,--
Abgaben lt. Satzung	DM	478.800,--
<hr/>		
Anteil der Stadt /Gemeinde	rd. DM	53.200,--

4. Weitere Erschließungskosten über Gebührenhaushalt:

Elt-Leitungen, Wasserversorgung, Kanal-
kosten, Abwasser

	rd. DM	288.000,--
--	--------	------------

[†]) Die Gemeinde wird die Gesamtfinanzierung im Rahmen ihrer mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigen und Fördermittel berücksichtigen.

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem.
§ 2a (6) BBauG vom 3.5.84
bis 4.6.84

öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Berücksichtigung und Einschluß der
zu den Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und
deren Behandlung durch den Rat der Gemeinde Wahrenholz
in der Sitzung am 10.8.84
beschlossen.

Wahrenholz, den 27. Aug 1984

.....   
(1. stellvertr. Bürgermeister) (Gemeindedirektor)